

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

auch wenn es aktuell wieder einzelne Corona-Hotspots in Deutschland gibt, stimmen die seit Wochen sinkenden Corona-Infektionen insgesamt optimistisch. Deshalb wurde auch der für die Corona-Pandemie an der TU Dresden eingesetzte Krisenstab aufgelöst. Am 16. Juni trafen sich die Mitglieder zum 50. und vorerst - hoffentlich!- letzten Mal. Ich danke den Mitgliedern herzlich für ihren Einsatz und die intensive Zusammenarbeit!

Ich danke aber auch Ihnen allen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung für die Entscheidungen, die das Rektorat nach Beratung im Krisenstab rund um Corona treffen musste, für Ihr umsichtiges Handeln und das Einhalten der Hygiene-Richtlinien. Die Corona-Pandemie war und ist für uns alle eine große Herausforderung. In dieser Ausnahmesituation hat sich einmal mehr gezeigt, dass unsere Universität dank des Zusammenwirkens aller Mitglieder auch ausgesprochen schwierige Situationen erfolgreich meistern kann.

Die Herausforderung durch Corona ist noch nicht überstanden – deshalb bitte ich Sie, auch weiterhin die Hygieneregeln zu beachten. Bitte informieren Sie sich auch weiterhin auf unserer Corona-Website <https://tu-dresden.de/corona> und beachten Sie die aktuellste Corona-Schutzverordnung des Freistaats Sachsen (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-25.pdf>). Dort finden Sie Informationen zu eventuell neuen Entwicklungen und Antworten auf Ihre Fragen.

Außerdem können Sie sich mit Fragen zu Einzelfallentscheidungen auch weiterhin an corona@tu-dresden.de wenden. Falls Sie sich zu Hygienekonzepten beraten lassen wollen, können Sie sich an unseren Gesundheitsdienst unter gesundheitsdienst@tu-dresden.de wenden.

Ich hoffe sehr, dass die positiven Entwicklungen zu den Corona-Fallzahlen anhalten und damit die weitere Normalisierung des Universitätslebens möglich ist.

Im Arbeitsalltag stellen sich aktuell einige Fragen, zu denen ich Sie gerne direkt informieren möchte - die Informationen fließen natürlich auch in unsere FAQ-Liste auf den Corona-Webseite ein.

Arbeitszeit und Arbeitszeitnachweis in der Coronazeit – Was muss ich dokumentieren?

Während des Notbetriebs und des eingeschränkten Präsenzbetriebs wurde den Beschäftigten der TU Dresden die Möglichkeit einer Freistellung eingeräumt, sofern eine Präsenzarbeit entsprechend der Hygienebestimmungen oder Mobiles Arbeiten nicht möglich war. Je nach Vorgabe Ihrer Fachvorgesetzten und mit Blick auf die bisherige Praxis haben Sie die erbrachte Mobile Arbeitszeit auch dokumentiert. Das Rektorat ist Ihnen außerordentlich dankbar, dass Ihr

Postadresse (Briefe)
TU Dresden,
01062 Dresden

Besucheradresse
Mommensenstraße 9
01069 Dresden

Steuernummer
(Inland)
203/149/02549

Bankverbindung
Commerzbank AG,
Filiale Dresden

*audit familiengerechte
hochschule / EMAS
Umweltmanagement*

Postadresse (Pakete u.ä.)
TU Dresden,
Helmholtzstraße 10,
01069 Dresden

 *Zufahrt für
Rollstuhlfahrer
zum EG über die Rampe
am Haupteingang*

Umsatzsteuer-Id-Nr.
(Ausland)
DE 188 369 991

IBAN
DE52 8504 0000 0800 4004 00
BIC COBADEFF850



Engagement über diese herausfordernde Zeit in der Balance von Kinderbetreuung, „Homeschooling“ und „Homeoffice“ geholfen hat, den Betrieb der TU Dresden dennoch bestmöglich aufrechtzuerhalten. Etwaige Minusstunden, die trotz mobilen oder präsenten Arbeitens aufgelaufen sein können, wodurch die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit eigentlich nicht oder nicht vollständig erbracht wurde, bleiben insofern grundsätzlich unberücksichtigt. Auch eine (rückwirkende) Verrechnung von bis dato aufgelaufenen Mehrarbeitsstunden ist generell nicht erforderlich und vorgesehen.

Verlängerung der Corona bedingten, vorübergehenden Flexibilisierung der Arbeitszeit

Die mit der Rektormail vom 15. Mai 2020 bekanntgegebene Vereinbarung mit dem Personalrat bezüglich des großzügigen Arbeitszeitrahmens über den Arbeitseinsatz vor Ort bzw. in Mobiler Arbeit wurde universitätsweit für das wissenschaftliche wie nicht-wissenschaftliche Personal über den 30. Juni 2020 hinaus bis zum 30. September 2020 verlängert, d.h. für Fachvorgesetzte steht folgender Handlungsspielrahmen zur Verfügung:

- Arbeitszeitmodelle
 - Präsenzarbeit (diese hat seit der Rektormail vom 12.06.2020 grundsätzlich wieder Vorrang, wenn das [Maßnahmenkonzept](#) vom 08.06.2020 eingehalten werden kann),
 - Mobile Arbeit,
 - alternierendes Modell aus Phasen von Präsenz- und Mobiler Arbeit
- Arbeitszeitregelung
 - Flexibler Arbeitszeitrahmen von Montag bis Freitag 6-21 Uhr
 - Unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der Mitarbeiter/innen (z. B. Kinderbetreuungspflichten) und der dienstlichen Erfordernisse besteht die Möglichkeit der Einführung von verschiedenen „Arbeitszeiteinteilungen/rollierenden Systemen“, um einen Wechsel der Mitarbeiter/innen, z.B. keine gleichzeitige Anwesenheit im Büro, zu ermöglichen; in Ausnahmefällen kann eine Einteilung zwischen 7 und 18 Uhr auch ohne Zustimmung des/r Mitarbeiters/-in erfolgen.
 - Samstagsarbeit (grundsätzlich mit der Konsequenz von Zeitzuschlägen ab 13 Uhr) ist nur aufgrund zwingender dienstlicher Verhältnisse möglich.
 - Eine Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Mobiles Arbeiten – Wer darf was? Was ist (unfall-)versichert?

Wird bzw. wurde – wie an der TU Dresden für einen beschränkten Zeitraum (Coronakrise) – „Homeoffice“ empfohlen oder angeordnet, handelt es sich aus Arbeitsschutzsicht um Mobile Arbeit. Diese ist abzugrenzen von der klassischen Form des Homeoffice, der sogenannten Telearbeit.

Telearbeit beinhaltet die Einrichtung, Ausstattung und Abnahme des häuslichen Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung der speziellen Regelungen der [Arbeitsstättenverordnung](#). Dies war und ist grundsätzlich an der TU Dresden nicht vorgesehen.

Hingegen umfasst das sogenannte Mobile Arbeiten Tätigkeiten, die lediglich außerhalb der üblichen Arbeitsstätte unter Nutzung von stationären oder tragbaren Computern oder anderen

Endgeräten stattfinden und nicht zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten fest vereinbart sind. Hierbei ist auch das kurzfristig angesetzte Arbeiten in der eigenen Wohnung umfasst.

Für Mobile Arbeit gelten die allgemeinen Vorgaben des [Arbeitsschutzgesetzes](#) und des [Arbeitszeitgesetzes](#). Es wird hierzu insbesondere auf die [Tipps der TU Dresden für das Arbeiten von zu Hause](#) hingewiesen. Die Beschäftigten sind hiermit ausdrücklich gebeten und aufgefordert, diese Empfehlungen bei Mobiler Arbeit entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Tätigkeiten besteht unabhängig vom Ort der Ausübung grundsätzlich Versicherungsschutz über die Unfallkasse Sachsen. Private Tätigkeiten unterliegen - wie auch im Büro - nicht dem Versicherungsschutz. Einen Grenzbereich stellen lediglich die Wege innerhalb der eigenen Wohnung dar, die mehrheitlich bei Mobiler Arbeit nicht versichert sind.

Nähere Information finden Sie auch unter:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_385796.jsp.

Das Rektorat ist bestrebt, die Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsplatz zu verfestigen. Der Kanzler befindet sich hierzu mit dem Personalrat im intensiven Austausch, um voraussichtlich bis Ende September 2020 Regelungen zu Flexibler Arbeitszeit und zu Mobilem Arbeiten zu vereinbaren.

Änderungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes – Auswirkungen für Wissenschaftler/innen

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) wurde aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation um eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung ergänzt: Die Höchstbefristungsgrenzen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das sich in seiner Qualifizierungsphase befindet, wird um die Zeit pandemiebedingter Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs (z. B. fehlender Zugang zu Forschungseinrichtungen, Laboren, Bibliotheken und Archiven; Mehrbelastung durch Einführung von digitaler Lehre) verlängert.

Beschäftigungsverhältnisse zur Qualifizierung, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, können zusätzlich um bis zu sechs Monate verlängert werden. Für die Erhöhung der Höchstbefristungsgrenze ist es nicht erforderlich, dass das Arbeitsverhältnis über den gesamten Zeitraum von März bis September vorliegt. Es genügt, wenn der Vertrag zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Zeitraums besteht bzw. bestanden hat.

Die Verlängerungsmöglichkeit gibt den Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Flexibilität, um den Herausforderungen im jeweiligen Einzelfall angemessen begegnen zu können (z.B. in Abhängigkeit der konkreten Einschränkungsdauer und der zur Erreichung des Qualifizierungsziels noch notwendigen Zeitspanne).

Zweck der Regelung ist es, einen Nachteilsausgleich für alle nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für pandemiebedingte Einschränkungen innerhalb dieses Zeitraums zu ermöglichen. Sie sollen ihre wissenschaftliche Qualifizierung, zum Beispiel eine Promotion oder Habilitation, und ihre berufliche Weiterentwicklung trotz der pandemiebedingten Beeinträchtigung weiterverfolgen können.

Das Rektorat empfiehlt daher jeder Wissenschaftlerin und jedem Wissenschaftler ausdrücklich, aktuell zu dokumentieren und durch den/die Fachvorgesetzte/n bestätigen zu lassen:

1. in/für welchen Zeitraum pandemiebedingte Einschränkungen bestanden und
2. wie sich diese Einschränkungen konkret auf die Fortführung des eigenen Qualifizierungszieles ausgewirkt haben.

Bei späterem Erreichen der regulären Höchstbefristungsgrenze von 6 bzw. 12 Jahren des/der Wissenschaftlers/-in wird diese Dokumentation als Nachweis im Rahmen eines Antrages auf pandemiebedingte Verlängerung gemäß § 7 Absatz 3 WissZeitVG nach aktueller Lesart der Gesetzesmaterialien für sachdienlich und ausreichend erachtet. Sollte der Gesetzgeber strengere Maßstäbe entwickeln, wird entsprechend informiert.

Zu beachten ist, dass das WissZeitVG die Obergrenzen bei der Befristung nur für die sog. Qualifizierungsbefristungen vorsieht. Die Befristungsobergrenze gilt nicht bei sogenannten Drittmittelbefristungen nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG. Dort existieren keine Höchstbefristungsgrenzen; die Befristung richtet sich regelmäßig nach der Laufzeit des Drittmittelprojekts. Jedoch haben die verschiedenen Fördermittelgeber zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um auch im Drittmittelbereich nach Möglichkeit schnell und unbürokratisch Erleichterungen zu schaffen.

Zum Schluss wünsche ich uns allen möglichst bald eine Zeit, in der wir etwas Luft holen können, denn auch das kommende, verkürzte Semester wird wieder alles an Kraft und Kreativität von uns fordern.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen
Rektor
Technische Universität Dresden
Mommsenstraße 11
01069 Dresden

Tel.: +49 (0)351 463 34312

Fax: +49 (0)351 463 37121

E-Mail: rektor@tu-dresden.de